

Sorgen Sie sich nicht – aber sorgen Sie vor

Erstellen Sie rechtzeitig einen gültigen Vorsorgeauftrag. So vermeiden Sie, dass die KESB einen amtlichen Beistand für Sie auswählt, wenn Sie urteilsunfähig werden. Mit einer Bankvollmacht stellen Sie sicher, dass Ihr Geld verfügbar bleibt, bis Ihr Vorsorgeauftrag wirksam wird. Bankvollmachten eignen sich jedoch nicht als Dauerlösung bei Urteilsunfähigkeit.

Herr Dr. Iten, wie verbreitet sind Vorsorgeaufträge in der Schweiz?

M. A. Iten: Der Vorsorgeauftrag wurde vor fünf Jahren eingeführt, um das Recht auf Selbstbestimmung zu stärken. Von diesem Recht haben in dieser Zeit schon einige Schweizerinnen und Schweizer Gebrauch gemacht. Aktuelle Umfragen zeigen jedoch, dass erst eine von zehn Personen einen Vorsorgeauftrag und nur eine von fünf eine Patientenverfügung hat.

Wie erklären Sie sich dieses Resultat?

Den Vorsorgeauftrag gibt es erst seit 2013, darum ist diese Möglichkeit immer noch zu wenig bekannt. In unserer Beratung stellen wir aber ein grosses Interesse am Vorsorgeauftrag fest. Vor allem ältere Menschen haben selbst schon Erfahrung damit oder werden in ihrem Bekanntenkreis darauf angesprochen.

Was vielen nicht bewusst ist: Wenn Sie weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung hinterlegt haben und den ärztlichen Befund «urteilsunfähig» bekommen, muss Ihnen die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) einen Beistand zur Seite stellen. Dieser Beistand ist mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet: Er entscheidet zum Beispiel über Wohnsituation und Betreuung, er bezahlt Rechnungen, entscheidet über geplante Ausgaben und verwaltet Vermögen.

Brauche ich unbedingt einen Vorsorgeauftrag?

Es ist unangenehm, sich mit den Folgen von Krankheit und Tod zu befassen. Deshalb schiebt man seine eigene Altersvorsorge gerne vor sich her.

Sie können auch darauf verzichten, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen: Wenn es Ihnen nicht wichtig ist, bestimmte Lebensbereiche selbstständig genau zu regeln oder wenn es für Sie in Ordnung ist, dass die KESB involviert ist. Anders gesagt: Ein Vorsorgeauftrag empfiehlt sich für alle, die selber bestimmen möchten, wer für sie im Vorsorgefall entscheiden soll und was diese Person dabei zu beachten hat.

Wo bewahrt man seinen Vorsorgeauftrag am besten auf?

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung nützen nur etwas, wenn sie auch zur Hand sind, wenn sie gebraucht werden. Nach der Lancierung des Vorsorgeauftrages haben beispielsweise die Behörden des Kantons Zürich eine amtliche Hinterlegungsstelle eingerichtet. Neu können Vorsorgeaufträge auch direkt bei der KESB kostenpflichtig hinterlegt werden. Nicht geeignet ist die Hinterlegung in einem Bankschliessfach. Wer einen Vorsorgebeauftragten eingesetzt hat, kann das Original auch bei einem Treuhänder hinterlegen.

Wer eignet sich als Vorsorgebeauftragter?

Das hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab und davon, welche Bezugspersonen für diese Aufgabe in Frage kommen. Mit der persönlichen Betreuung kann man auch eine andere Person beauftragen als mit der Vermögensverwaltung oder mit der Vertretung im Rechtsverkehr. Es zeigt sich, dass viele Menschen für die persönliche Betreuung eine Person aus dem nahen Bekanntenkreis auswählen, während sie die Vermögensverwaltung und die Vertretung im Rechtsverkehr einer unabhängigen

Fachperson übertragen. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil sich diese Personen gegenseitig koordinieren und kontrollieren können, und weil die persönlichen Bezugspersonen eine fachkundige Ansprechperson an ihrer Seite haben, um schwierige Entscheide gemeinsam zu fällen.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag eigentlich wirksam?

Ein Vorsorgeauftrag entfaltet erst Wirkung, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig wird und diese Urteilsunfähigkeit von einer gewissen Dauer ist. Es liegt nun am näheren Umfeld oder an den Personen, die im Vorsorgeauftrag aufgeführt sind, den Vorsorgeauftrag der Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person einzureichen. Die KESB muss den Auftrag «validieren», damit er wirksam wird. Dabei prüft sie, ob die betroffene Person tatsächlich urteilsunfähig ist, ob der Vorsorgeauftrag durchführbar ist und ob die beauftragte Person ihren Auftrag erfüllen kann und will. Die Validierung von Vorsorgeaufträgen im

Kanton Zürich kann zum Teil mehrere Monate lang dauern. Solche Verzögerungen führen im täglichen Geschäftsverkehr immer wieder zu Problemen.

Wie kann ich die Wartezeit verkürzen?

Um diese Wartezeit zu überbrücken empfehlen wir Ihnen zusätzlich zum Vorsorgeauftrag eine Bankvollmacht. Die Bankvollmacht kann allerdings nur ausgestellt werden, solange der Bankkunde noch urteilsfähig ist. Mit einer Bankvollmacht übertragen Sie dem Bevollmächtigten sehr weit reichende Befugnisse über Ihr Vermögen – auch wenn Sie bis zuletzt urteilsfähig bleiben. Das sollten Sie also nur tun, wenn Sie der beauftragten Person uneingeschränkt vertrauen. Sie können die Verfügungsmacht auch begrenzen, zum Beispiel indem Sie die Vollmacht nur auf ein bestimmtes Konto einräumen. Auf dieses Konto zahlen Sie dann etwa so viel Geld ein, dass damit Ihre Lebenshaltungskosten hinreichend gedeckt sind, bis der Validierungsprozess abgeschlossen ist.



Wann ist jemand urteilsunfähig?

Urteilsfähig zu sein heisst, dass ich mir in einer konkreten Situation einen eigenen Willen bilden und diesem entsprechend handeln kann. Jemand kann zum Beispiel durchaus urteilsfähig sein, wenn es um seine Ernährung geht, aber gleichzeitig nicht mehr vernünftig mit Geld umgehen, zum Beispiel weil er zu freigiebig ist oder sein Einkommen nicht mehr im Rahmen seines Budgets ausgeben und verwalten kann.

Die Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags ist, wie gesagt, an die fehlende Urteilsfähigkeit geknüpft. Ob jemand urteilsunfähig ist oder nicht, entscheidet im Zusammenhang mit einem Vorsorgeauftrag die KESB. Ihren Entscheid stützt sie auf ein ärztliches oder psychiatrisches Gutachten und eigene Beobachtungen. In der Praxis ist oft nicht klar, wann genau die Urteilsunfähigkeit beginnt, und ob sie von Dauer ist. Wenn jemand dauerhaft ins Koma fällt, ist die Sache klar. Oft zeichnet sich eine Urteilsunfähigkeit jedoch schleichend ab.

Entscheidend ist, ob die betroffene Person so geschwächt ist, dass ihr Zustand eine Schutzmassnahme erforderlich macht. Diese Prüfung obliegt der KESB. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, überträgt die KESB die Schutzmassnahmen der Bezugsperson, die im Vorsorgeauftrag dafür vorgesehen ist. Ohne Vorsorgeauftrag ernennt sie einen Beistand.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Von einer Vorsorgevollmacht spricht man, wenn in einer Vollmacht ausdrücklich festgehalten wird, dass sie auch dann gültig bleiben soll, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist. Solche Vorsorgevollmachten bleiben auch nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gültig. Nicht mehr zulässig sind nach dem neuen Recht Vollmachten, die erst ab dem Eintritt der Urteilsunfähigkeit wirksam werden, denn dafür gibt es heute den Vorsorgeauftrag.

Wie verlässlich sind solche Vorsorgevollmachten in der Praxis?

In der Praxis werden Vorsorgevollmachten von Behörden oder Banken häufig nicht erwartungsgemäss akzeptiert. Die Praxis der Banken ist

uneinheitlich. Darum lohnt es sich, das Vorgehen Ihrer Bank im Vorfeld genau zu prüfen.

Wozu brauche ich eine Bankvollmacht?

Mit einer Bankvollmacht stellen Sie sicher, dass die zeitgerechte Abwicklung Ihrer Bankgeschäfte gewährleistet ist, falls Sie gewisse Arbeiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selber erledigen können oder wollen, wie das beispielsweise bei körperlichen Beschwerden der Fall sein kann.

Viele Kontoinhaber geben einer Vertrauensperson eine Bankvollmacht. Sie gehen davon aus, dass die Vollmacht gültig bleibt, wenn sie urteilsunfähig werden. Doch das ist nur die halbe Wahrheit. Besteht nämlich der Verdacht, dass der Vollmachtgeber urteilsunfähig ist, muss die bevollmächtigte Person diesen Verdacht der KESB melden – so sieht es eine neuere Bestimmung im Auftragsrecht vor (Art. 397a OR). Die KESB prüft dann Massnahmen, um den Vollmachtgeber zu schützen. Denn wer geistig eingeschränkt ist, kann die bevollmächtigten Personen nicht mehr wirkungsvoll kontrollieren

und die Vollmachten nötigenfalls widerrufen. Wenn Sie als Bankkunde auf Nummer sicher gehen wollen, braucht es genau für diesen Fall zusätzlich zur Bankvollmacht einen Vorsorgeauftrag.

Genügt auch eine normale Vollmacht?

Mit einer persönlich ausgestellten Vollmacht können Sie jemanden als Vertreter bestimmen. Denken Sie bitte daran, dass Banken solche Vollmachten jedoch nicht akzeptieren, solange sie nicht auf dem Formular der Bank ausgestellt wurden (Bankvollmacht). Das gilt übrigens auch im Postverkehr: Die Schweizer Post verlangt heute ebenfalls eine spezielle Postvollmacht auf einem eigenen Formular.

Brauche ich zusätzlich zum Vorsorgeauftrag ein Testament?

Das Testament gilt als «letzter Wille», der Vorsorgeauftrag als «zweitletzter Wille». Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkungen zu Lebzeiten. Er regelt, wer Sie in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Dingen vertritt, wenn Sie das selber nicht mehr

können. Mit einem Vorsorgeauftrag kann man also nicht eine Erbteilung zu Lebzeiten durchführen, da das Vermögen Eigentum der auftraggebenden Person bleibt, bis sie stirbt. Wenn die auftraggebende Person stirbt, erlischt der Vorsorgeauftrag, und damit endet auch das Amt des Vorsorgebeauftragten.

Demgegenüber wird ein Testament erst relevant, wenn jemand stirbt. Ihren Nachlass regeln Sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag. Die Erbteilung im Sinne des Verstorbenen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Selbst wenn der Erblasser seinen Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag geregelt hat, sind die Erben mit vielen Stolpersteinen konfrontiert. Das gilt besonders im Kanton Zürich und in anderen Kantonen ohne amtliche Erbteilungsbehörde. Ein Willensvollstrecker sorgt dafür, dass die Erbschaft reibungslos und steueroptimiert auf die Erben übertragen wird und der Familienfriede gewahrt bleibt.

Was empfehlen Sie mir für meine Altersvorsorge?

Sorgen Sie sich nicht – aber sorgen Sie vor! Treffen Sie eine Ersatzverfügung für den Fall, dass die Person, die Sie in Ihrem Vorsorgeauftrag vorgesehen haben, Ihren Auftrag nicht annimmt, vor Ihnen stirbt, selbst urteilsunfähig wird oder Ihr Mandat nachträglich niederlegt.

**Dr. iur. Marc'Antonio Iten**

Dr. Iten ist Verwaltungsrat und Co-Geschäftsführer der Dr. Strebel, Dudli + Fröhlich Steuerberatung und Treuhand AG in Zürich. Er ist spezialisiert auf Ehegüter- und Erbrecht und berät und vertritt Privatpersonen im Rahmen von Alters- und Vorsorgevollmachten.